

Botschafterpreis

STATUT für die Verleihung des Botschafterpreises

Artikel 1

Der Botschafterpreis wird von der Deutschen Botschaft in Zusammenarbeit mit den in den Niederlanden vertretenen deutschen Sprachmittlern (im Folgenden: "Jury" genannt) verliehen für besondere Verdienste

- 1) im Bereich des Deutschunterrichts an niederländischen Schulen und Hochschulen,
- 2) für die niederländische Germanistik, die Deutschlandliteratur oder für besondere Leistungen bei Übersetzungen aus dem Niederländischen ins Deutsche/aus dem Deutschen ins Niederländische,
- 3) um die kulturelle Bereicherung des deutsch-niederländischen Verhältnisses in Medien und Künsten.

Artikel 2

Im Vordergrund steht ein geleisteter kultureller Beitrag zu einem aktuellen und nuancierten Deutschlandbild unter Niederländern, insbesondere unter jungen Menschen in den Niederlanden.

Artikel 3

Der Botschafterpreis wird an in den Niederlanden ansässige Einzelpersonen oder auch Institutionen verliehen. Er ist nicht beschränkt auf niederländische Staatsbürger/innen.

Artikel 4

Die Verleihung erfolgt einmal jährlich, in der Regel im November.

Artikel 5

Der Botschafterpreis besteht aus einer Preisskulptur, die Eigentum des Empfängers wird. Besondere Verpflichtungen sind mit dieser Verleihung nicht verbunden.